



Herrn  
Marcel Livio Aellen  
Eidg. Bankenkommission  
Schwanengasse 12  
Postfach  
3001 Bern

Zürich, 14. Januar 2008

Gsch. Nr.	
Dok. Nr.	
Eingang: 15. Jan. 2008	
22395	
SB: AEM	Registrator:
Kopie an:	

**Vernehmlassung zum Rundschreiben „Aufsichtsregeln zum Marktverhalten“  
(Marktverhaltensregeln)**

Sehr geehrter Herr Aellen

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12. November 2007 und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Materiell wurden unsere Einwände gegen den Entwurf vom Dezember 2003 weitgehend berücksichtigt. Mit wenigen Vorbehalten von untergeordneter Tragweite begrüsst unser Verband den neuen Entwurf.

Der neue Entwurf des Rundschreibens beschränkt sich gegenüber dem Entwurf vom Dezember 2003 auf die wesentlichen Kernaussagen und formuliert in erster Linie positive Verhaltensregeln bei weitgehendem Verzicht auf Verbotsnormen. Unschärfe Tatbestände, welche dennoch Sanktionierungen zur Folge haben können, wurden gänzlich weggelassen. Dies ist zu begrüßen.

Nach wie vor problematisch erachten wir das Festhalten am Begriff der unvollständigen Information in Rz. 37. Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme ausgeführt, taugt der Begriff u.E. nicht als Abgrenzungskriterium für redliches und unredliches Verhalten bzw. führt dazu, dass allein die mit der Handlung verknüpfte Absicht die Handlung widerrechtlich werden lässt.

Ebenfalls bereits kritisiert haben wir die Massnahme der Veröffentlichung von Preisstabilisierungsmassnahmen. Zwar wird diese nunmehr lediglich als zulässiges Effektengeschäft und Usanz betitelt. Doch halten wir an unserer Ansicht fest, dass eine Veröffentlichung der Parameter einer solchen Preisstabilisierung bei Handelsbeginn problematisch ist, da durch sie andere Marktteilnehmer



versucht sind, „dagegen“ zu arbeiten bzw. diese Information zu ihrem Vorteil auszunutzen.

Schliesslich erachten wir die Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung sämtlicher interner und externer Telefongespräche der im Effektenhandel tätigen Mitarbeiter während eines halben Jahres immer noch für zu weitgehend. Eine Dauer von ein bis drei Monaten wäre ausreichend, da Beanstandungen von Kunden in der Regel innerhalb von wenigen Stunden oder Tagen erfolgen und andererseits auch ein allfälliger Marktmissbrauch sofort, d.h. innerhalb von wenigen Monaten, abgeklärt werden muss.

Wie eingangs erwähnt, begrüssen wir insgesamt den neuen Entwurf. Für eine Besprechung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

für den Vorstand:

Dr./ur. Hannes Glaus

für: Pascal Bovay